

Sitzung des Gemeinderates vom 05. Mai 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: MIESEN und Matteo RAUW - Ratsmitglieder;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

FEUERWEHR

- Punkt 1. Regionalwehr BÜLLINGEN: Anwerbung von vier freiwilligen Wehrleuten;
- Punkt 1bis. Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013, der den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung auferlegt, die im Jahr 2012 elektronische Wahlen durchgeführt haben: Annahme der Konvention zwischen den beteiligten Gemeinden zur Aufteilung der Kosten und Honorare;
- Punkt 1ter. Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 25.05.2014;

VERKEHRSREGELUNGEN

- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN: Festlegung eines Park- und Halteverbotes an Markttagen entlang der St. Vith Straße und am Marktplatz;

ARBEITEN

- Punkt 3. Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2014 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten;
- Punkt 5. Renovierung der Kapelle HOLZHEIM: Prinzipbeschluss, Übernahme des Projektes von der Kirchenfabrik MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautors;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 6. Veräußerung einer Parzelle in MANDERFELD an Herrn Marco HILGERS aus ST. VITH;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 7. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Verlängerung der Interkommunale, Genehmigung der Statuten und Stellungnahme zur außerordentlichen Generalversammlung vom 21.05.2014;
- Punkt 8. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 14.05.2014: Stellungnahme;

FINANZEN

- Punkt 9. Neuverpachtung des Jagdrechtes im Gemeindewald VOEREN: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2014 an die Bibliotheken;
- Punkt 11. Rechnungsablage 2013 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

- Punkt 12. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;
- Punkt 13. Jahresrechnung 2013: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten;
- Punkt 14. Gemeinderechnung 2013: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2013: Abschluss;
- Punkt 15. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2014;
- Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 27. März 2014 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 1bis. Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013, der den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung auferlegt, die im Jahr 2012 elektronische Wahlen durchgeführt haben: Annahme der Konvention zwischen den beteiligten Gemeinden zur Aufteilung der Kosten und Honorare;

Punkt 1ter. Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 25.05.2014;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

FEUERWEHR

Punkt 1. REGIONALWEHR BÜLLINGEN: Neubesetzung von vier vakanten Stellen für freiwillige Wehrleute (D.K.Nr. 397.285)

DER RAT;

In Erwägung, dass mehrere Stellen für freiwillige Wehrleute in der Regionalwehr BÜLLINGEN in den verschiedenen Zügen vakant sind und somit neu besetzt werden können;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigelegten Berichtes des Feuerwehrkommandanten über die Notwendigkeit der Anwerbung von neuen Wehrleuten und in Erwägung, dass dieses Thema auf der Tagung vom 23.04.2014 der Hilfeleistungszone erörtert wurde und diese sich für die vorgeschlagene Anwerbung ausgesprochen hat;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen neuen Grundordnung der Regionalwehr BÜLLINGEN, welche am 31.05.2007, am 05.09.2007, am 19.12.2007, am 21.01.2010, am 29.04.2013 sowie am 31.10.2013 abgeändert wurde, und den darin erwähnten Anwerbsbedingungen - insbesondere Artikel 6 und 10;

Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Vier Stellen als freiwillige Wehrleute (männlich/weiblich) der Regionalwehr BÜLLINGEN, Gruppe Z, neu zu besetzen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 1bis. Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013, der den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung auferlegt, die im Jahr 2012 elektronische Wahlen durchgeführt haben: Annahme der Konvention zwischen den beteiligten Gemeinden zur Aufteilung der Kosten und Honorare (D.K.Nr. 505.5)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 1122-30 und L1242-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.12.2013 über das Einreichen einer gerichtlichen Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013 zur Ausführung von Artikel L4211-3 §5 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Belgisches Staatsblatt vom 20.11.2013), der Veranlassung jeder anderen notwendigen Aktion und der Bezeichnung der Kanzlei ACTEO mit der Vertretung der Gemeindeinteressen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.01.2014 über das Erteilen einer Ermächtigung an das Gemeindegremium zwecks Einreichen einer gerichtlichen Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013, der den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung auferlegt, die im Jahr 2012 elektronische Wahlen durchgeführt haben;

In Anbetracht, dass der Anwalt Eric LEMMENS (Kanzlei ACTEO) in 4000 LIEGE, place Verte 13 damit beauftragt ist, die Interessen der 30 klagenden Städte und Gemeinden zu vertreten;

In der Erwägung, dass die durch vorerwähnte Sammelklage entstehenden Kosten und Honorare der Anwaltskanzlei ACTÉO, gerecht zwischen den klagenden Städten und Gemeinden aufzuteilen sind;

In der Erwägung, dass die Anzahl Wähler, auf die sich der angefochtene Erlass beruft, ein objektives Kriterium zur Festlegung der Kostenaufteilung darstellt;

In der Erwägung, dass eine Konvention zwischen den betreffenden Städten und Gemeinden zur Formalisierung der Übereinkunft im Hinblick auf vorerwähnte Kostenaufteilung abzuschließen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, den Wortlaut der Konvention zur Aufteilung der Kosten und Honorare zwischen den Städten und Gemeinden, die eine Sammelklage beim Staatsrat gegen den Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.11.2013 zur Ausführung von Artikel L4211-3§5 des K.L.D.D. eingereicht haben, wie folgt festzulegen:

Zwischen den Gemeinden **AMEL, ANS, AWANS, AYWAILLE, BASSENGE, BEYNE-HEUSAY, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, CHAUDFONTAINE, COMBLAIN-AU-PONT, DALHEM, DURBUY, ESNEUX, EUPEN, FLÉRON, HERSTAL, JUPRELLE, KELMIS, LONTZEN, NEUPRÉ, OUPEYE, RAEREN, ST. VITH, SOUMAGNE, SPRIMONT, TROOZ, VERLAINE, VILLERS-LE-BOUILLET, VISÉ**, jeweils vertreten durch ihr Gemeindegremium in der Person des/der BürgermeisterIn und der/des GeneraldirektorIn,

Wird folgendes vereinbart:

Die Kosten und Honorare der Anwaltskanzlei ACTÉO, die aufgrund der von den unterzeichnenden Städten und Gemeinden angestregten Klage anfallen, werden aufgeteilt entsprechend der im Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.11.2013 zur Ausführung von Artikel L4211-3§5 des K.L.D.D. aufgeführten Anzahl Wähler.

Und zwar gemäß folgender Formel:

Gesamtbetrag der Kosten und Honorare	x	Anzahl Wähler der betreffenden Stadt/Gemeinde
Gesamtzahl Wähler der klagenden Städte und Gemeinde		

Gegenwärtige Konvention tritt unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Punkt 1ter. Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 25.05.2014 (D.K.Nr. 584.1)

DER RAT,

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135 § 2;

In Erwägung, dass die Gemeinden verpflichtet sind, ihren Bürgern den Vorteil einer guten Polizei in Bezug auf die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu gewähren;

Auf Grund des §2 , 2., von Artikel 60 des am 01.04.2014 in Kraft getretenen wal-lonischen Dekrets über das kommunale Verkehrsnetz 6. Februar 2014, welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrsnetz an anderen Stellen anschlagen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Auf Grund des Polizeierlasses vom 18.02.2014 des Provinzgouverneurs Michel FORET über das Anbringen von Wahlwerbung und die Durchführung von Wahlkarawanen für die anstehenden Wahlen vom 25.05.2014;

In Erwägung, dass seit jeher Usus war, dass bei einer Wahl Parteien für sich Werbung gemacht haben, und es auf Grund der zahlreichen Anfragen erforderlich ist, klare Richtlinien auf Gemeindegebiet festzulegen;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS einstimmig, nachstehende zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 25.05.2014:

Artikel 1. Auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ist es ab sofort und bis zum 24.05.2014 unter Beachtung der Richtlinien des vorerwähnten Polizeierlasses des Provinzgouverneurs vom 18.02.2014 und unter Einhaltung nachstehender Richtlinien erlaubt, Wahlplakate für die am 25.05.2014 anstehenden Wahlen entlang von Gemeindewegen auf Gemeindeeigentum aufzustellen bzw. an Masten oder Bäumen entlang dieser Wege anzubringen. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlplakate auf privatem Eigentum entlang dieser Wege bedarf immer des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer;

Artikel 2. Das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln von Wahlplakaten oder sonstiger Wahlwerbung oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Einrichtungen ist verboten;

Artikel 3. Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen oder Aufhängen von Wahlplakaten aus recycelbarem Material;

Artikel 4. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht:

1. an Straßenschildern angebracht werden und
2. an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht oder aufgestellt werden, dass sie die Nutzer von Straßen-, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden.

Wahlplakate müssen so am Boden verankert oder an Masten und Bäumen befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden können;

Artikel 5. Alle Wahlplakate, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen bis spätestens Montag, den 02.06.2014, geräumt sein;

Artikel 6. Gegenwärtige Verordnung wird veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;

Artikel 7. Übertretungen gegenwärtigen Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen;

Artikel 8. Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in

EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Leiter der Polizeizone EIFEL.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN: Festlegung eines Park- und Halteverbots „Am Marktplatz“ anlässlich des Monatsmarktes (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass das Einrichten eines Halte- und Park- und Halteverbots anlässlich des Monatsmarktes im Bereich des Marktplatzes in der Ortschaft BÜLLINGEN an jedem ersten Dienstag eines Monats, von 05.00 Uhr bis 15.00 Uhr, für alle Fahrzeuge auf nachstehenden Straßenabschnitten angebracht ist:

- a) ab Sankt Vither Straße bis Dompasse,
- b) ab der Regionalstraße Nr. 692 bis zum Polizeigebäude in der Sankt Vither Straße Nr. 3;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf nachstehenden Straßenabschnitten entlang des Marktplatzes in BÜLLINGEN jeden ersten Dienstag eines Monats, von 05.00 Uhr bis 15.00 Uhr, das Halten und Parken für alle Fahrzeuge zu untersagen:

- a) ab Sankt Vither Straße bis Dompasse,
- b) ab der Regionalstraße Nr. 692 bis zum Polizeigebäude in der Sankt Vither Straße Nr. 3;

Artikel 2. Diese Halte- und Parkverbote durch unter den Verkehrsschildern E9 (Parken gestattet) angebrachten Zusatzschildern G Typ Xa, Xb (Pfeile), sowie Typ IV „Außer jeden 1. Dienstag im Monat von 05.00 bis 15.00 Uhr“ anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 3. Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 871.46)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2013 über die Annahme der Vereinbarung mit der Wallonischen Region bzgl. die Subventionierung des Abrisses des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD;

Nach Durchsicht des M.E. vom 07.04.2010 zur endgültigen Festsetzung des Umkreises des neuzugestaltenden Standortes („Site à réaménager“) SAR/SMV29, genannt „ehemaliger Kindergarten MANDERFELD“: durch diese Festsetzung eröffnete sich die

Möglichkeit der Bezuschussung für den Abriss des Gebäudes durch die Wallonische Region (Artikel 461-464 des CWATUPE);

Nach Durchsicht der gültigen Abrissgenehmigung vom 25.05.2011 (Verlängerung wurde um 1 Jahr genehmigt) für den ehemaligen Kindergarten MANDERFELD: da diese im Verlaufe der gegenwärtigen Prozedur ablaufen wird, wurde bereits jetzt eine neue Abrissgenehmigung angefragt;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 08.02.2011, mit welchem Architekt Norbert HESS mit der Projektaufstellung (Lastenheft, Kostenschätzung, ...) hinsichtlich des Abrisses beauftragt wurde, und zwar für ein Honorar in Höhe von 4,75 % der anerkannten Unkosten;

Nach Durchsicht des Antrages vom 30.06.2011 der Gemeinde BÜLLINGEN an die Wallonische Region (Direktion der operationellen Raumordnung) auf Bezuschussung der Abrissarbeiten des ehemaligen Kindergartens;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministers Ph. HENRY vom 21.01.2014, mit welchem uns der Ministerielle Erlass über eine Bezuschussung in Höhe von 186.000,00 € und ebenfalls die unterzeichnete Konvention zwischen der Wallonischen Region und der Gemeinde BÜLLINGEN zugestellt wurden;

In Erwägung, dass die Bezuschussungssumme sowohl die Arbeiten, als auch die Honorare, die Aufsicht und die Projektkoordination abdeckt;

In Erwägung, dass das Vorprojekt (avant-projet) bereits - so wie von der Wallonischen Region verlangt - zwecks Zustimmung an die Direktion der operationellen Raumordnung in NAMUR gesandt wurde, und dass als nächster Prozedurschritt die Zusammenstellung des definitiven Projektes erfolgen muss: gegenwärtige Beschlussfassung wird Teil dieses definitiven Projektes sein;

Nach Durchsicht des durch den Architekten Norbert HESS erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 172.347,56 € (einschl. 21 % MwSt. und 4,75 % Honorar für die anerkannten Unkosten);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch den Architekten Norbert HESS erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 172.347,56 € (einschl. 21 % MwSt. und 4,75 % Honorar für die anerkannten Unkosten) für den Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die „öffentliche Ausschreibung“ festgelegt;

Artikel 3. Vorliegende Beschlussfassung wird der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region zugestellt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2014 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2014 der Gemeinde- und Waldwege;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 19.04.2014 die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt hat;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2014 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 300.000,00 € für die Wegeteierungen vorsieht, diese Summe jedoch aufgrund der Haushaltsanpassung auf 600.000,00 € erhöht werden soll;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2014 unter Artikel 640/140-06 insgesamt 43.370,00 € für den Unterhalt der Waldwege vorsieht

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2014 an den Gemeindewegen gutzuheißen und als maximale Ausgabe die Summe von 600.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) vorzusehen;

Artikel 2. Für die Teerung des Waldwegs im Enkelberg die Kostenschätzung in Höhe von 21.633,00 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und diese Arbeiten zusammen mit dem Los 1 der Unterhaltsarbeiten an den Gemeindewegen auszuschreiben;

Artikel 3. Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung festgelegt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. Renovierung der Kapelle HOLZHEIM: Prinzipbeschluss, Übernahme des Projektes von der Kirchenfabrik MANDERFELD: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Kapelle HOLZHEIM renovierungsbedürftig ist und verschiedene Maßnahmen im Außen- und Innenbereich erfordert, um langfristig den guten Zustand der Bausubstanz zu bewahren;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik MANDERFELD die Gemeinde mit Schreiben vom 02.09.2013 eine Übersicht der durchzuführenden Renovierungsarbeiten und der diesbezüglichen Kosten zugestellt hat;

In Erwägung, dass aufgrund dieses ersten Umrisses der notwendigen Arbeiten von einer Kostenschätzung in Höhe von rund 280.000 € (einschl. 21 % MwSt. und Honorar) ausgegangen werden kann;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikrates MANDERFELD vom 16.03.2014 über die Übertragung der Bauherrschaft an die Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors festlegen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Arbeiten zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Den beiliegenden Honorarvertrag und das beiliegende Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektors für die Erstellung des Projektes zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Veräußerung einer Parzelle in MANDERFELD an Herrn Marco HILGERS aus ST. VITH (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 02.12.2013 von Herrn Marco HILGERS, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Hauptstraße 55, auf Erwerb einer Gemeindepazelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 374d, mit einer Gesamtfläche von 234m², zwecks Vergrößerung der angrenzenden Parzelle;

In Erwägung, dass diese Parzelle in ihrer jetzigen Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 28.02.2014, in welchem der Preis pro m² auf 25,00 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Herrn Marco HILGERS vom 20.03.2014;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindepazelle Nr. 374d, gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, mit einer Fläche von 234m², an Herrn Marco HILGERS, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Hauptstraße 55, zum Preis in Höhe von 5.850,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 7. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Verlängerung der Interkommunale, Genehmigung der Statuten und Stellungnahme zur außerordentlichen Generalversammlung vom 21.05.2014 (D.K.Nr. 555)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN seit 1985 Mitglied der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gründungsurkunde eine Gesellschaftsdauer von dreißig Jahren vorsieht, sodass die Interkommunale also im Jahr 2015 enden wird;

Aufgrund dessen, dass alle angeschlossenen Gemeinden und Organisationen von der Notwendigkeit der Weiterführung dieser Interkommunalen überzeugt sind und ein Vorschlag zur Verlängerung dieser Interkommunale für weitere 30 Jahre vorliegt;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der angepassten Statuten, welche der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.05.2014 zur Annahme vorgelegt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale weiterhin voll wahrnehmen möchte;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, sowie abgeändert;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Verlängerung der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“, Vereinigung in Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung um weitere dreißig Jahre bis zum 31.08.2045 zuzustimmen und die Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN zu bestätigen;

Artikel 2. Den angepassten Statuten der in Artikel 1 erwähnten Interkommunale zuzustimmen;

Artikel 3. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.05.2014 der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 4. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.05.2014 der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 5. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.05.2014 der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wiederzugeben;

Artikel 6. Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses wird zugestellt an

- a) Den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht,
- b) Der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“,
- c) Der Notarstube JAKUBOWSKI in EUPEN und
- d) Den der Interkommunale angeschlossenen Gemeinden.

Punkt 8. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 14.05.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.04.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung vom 14.05.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 14.05.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 14.05.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 14.05.2014 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

FINANZEN

Punkt 9. Neuverpachtung des Jagdrechtes im Gemeindewald VOEREN: Zurkenntnisnahme des Resultats (D.K. Nr. 506.365)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.01.2014 über die Annahme des Lastenheftes, welches die Bedingungen der Verpachtung des Jagdrechtes des Gemeindewaldes VOEREN vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2023 festlegt;

Nach Durchsicht der Resultate der Neuverpachtung des Jagdrechtes der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei dieser Verpachtung einen jährlichen Pachtpreis von 7.500,00 € erzielen konnte;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN bei der Sitzung vom 15.03.2014 um 11.00 Uhr im Café Blanckthys in s-Gravenvoeren folgenden Anbieter als Jagdpächter für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis 31.03.2023 bezeichnet hat: Ferdinand. C. M. ROUWET, Ulvend 1, 3790 VOEREN;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS vom **RESULTAT** der Neuverpachtung des Jagdrechtes im Gemeindewald VOEREN.

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2014 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

Der Rat,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfeeinheiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie den abgeänderten Beschluss vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in die Kategorie 3 eingestuft;

In Erwägung, dass die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in die Kategorie 4 eingestuft wurden;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2014 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Schöffe HEINZIUS war während der Abstimmung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2014 die durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Zuschüsse wie folgt zu gewähren:

- Bibliotheken MÜRRINGEN und BÜLLINGEN: je 2.250,00 €,
- Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, MANDERFELD ROCHERATH und WIRTZFELD: je 1.250,00 €;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welches mit der Akte der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuzustellen ist.

Punkt 11. Rechnungsablage 2013 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben sich die Ratsmitglieder Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, und PALM, Mitglied des Sozialhilferates, während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 16.04.2014;

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2013 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	878.230,69	14.775,52	235.614,52
Ausgabeverpflichtungen	883.589,58	14.775,52	204.526,25
Überschuss Einnahmen.	0,00	0,00	31.088,27
Überschuss Ausgaben	5.358,89	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	390.262,07	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	878.230,69	14.775,52	235.614,52
Getätigte Ausgaben	858.589,58	14.775,52	204.526,25
Überschuss	19.641,11	0,00	31.088,27
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	390.262,07	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 12. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 10.02.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.02.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 24.02.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.02.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.710,60 €
- auf der Ausgabenseite: 23.642,54 €
- Überschuss/Defizit: + 1.068,06 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.16: Erhöhung von 2.859,03 € auf 5.182,92 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 10.02.2014 für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt;

- auf der Einnahmenseite: 27.034,49 €
- auf der Ausgabenseite: 23.642,54 €
- Überschuss/Defizit: + 3.391,95 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Jahresrechnung 2013: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2013;

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2013 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern:

- Gesamteinnahmen: 39.731,63 €
- Gesamtausgaben: 39.260,07 €
- Überschuss: + 470,56 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 14. Gemeinderechnung 2013: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2013: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regional-einnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2013 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2013 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2013, und nach Durchsicht der ver-

schiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereichen;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 22.04.2014;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2013 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis 2013

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.853.776,93	- 8.351.395,79	1.502.381,14
Außerordentlicher Dienst	3.188.961,64	- 3.188.961,64	- 0,00
Gesamtbeträge	13.042.738,57	-11.540.357,43	1.502.381,14

B) Buchführungsergebnis 2013

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.853.776,93	- 8.197.041,79	1.656.735,14
Außerordentlicher Dienst	3.188.961,64	- 1.238.596,95	1.950.364,69
Gesamtbeträge	13.042.738,57	- 9.435.638,74	3.607.099,83

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2013 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung 2013	€
Betriebsbonus	1.275.915,32
Außergewöhnlicher Überschuss	117.975,19
Bonus des Rechnungsjahres 2013	1.393.890,51

B) Bilanz 2013

Aktiva am 31.12.2013	85.973.179,49
Passiva am 31.12.2013	85.973.179,49

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2013 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 15. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2014 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltes 2014, über die effektiv abgestimmt wird, am 25.04.2014 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 22.04.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2014 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2014 vor der 1.Ab- änderung	9.348.457,17	9.328.518,73	+ 19.938,44
Erhöhungen	1.260.242,45	614.165,98	+ 646.076,47
Verminderungen	638,30	7.795,98	+ 7.157,68
Neues Resultat 2014 nach der 1. Abänderung	10.608.061,32	9.934.888,73	+ 673.172,59

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2014 vor der 1.Ab- änderung	3.037.191,29	3.037.191,29	0,00
Erhöhungen	206.258,44	246.806,39	- 40.547,95
Verminderungen	602.401,85	642.949,80	+ 40.547,95
Neues Resultat 2014 nach der 1. Abänderung	2.641.047,88	2.641.047,88	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 16. Protokoll der Sitzung vom 27. März 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. März 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.